



Erlebnisswelt
Roggen
Erschmatt

Leitbild

Verein «Erlebnisswelt Roggen Erschmatt»

Schlussversion, 4. März 2026



Impressum

Vorstandsmitglieder (Stand Februar 2026)

Edmund Steiner – Präsident

Roni Vonmoos-Schaub

Beatrice Locher

Damien Tschopp

Bruno Lustenberger

Thomas Kreienbühl

Adresse

Erlebniswelt Roggen Erschmatt (ERE)

Kreuzstrasse 15

3957 Erschmatt

Kontakt

erlebniswelt@erschmatt.ch

027 932 15 19

www.erschmatt.ch

1 Vorwort

Wie in vielen Walliser Bergdörfern war der Roggen in Erschmatt wichtiger Teil der Ernährung. Sein Anbau und seine Verarbeitung prägten die Landschaft und die Arbeiten im Laufe des Jahres. In Erschmatt blieb diese Tradition länger erhalten als in anderen Dörfern, gefördert auch durch den im Jahr 1981 gegründeten Verein «Pro Erschmatt». Der Verein kaufte beispielsweise eine Dreschmaschine und half beim Dreschen. Dank einer Begegnung zwischen Personen des Vereins (u.a. Edmund und Arnold Steiner) und Roni Vonmoos kam letzterer nach Erschmatt, um hier im Jahr 1985 den Sortengarten zu gründen. So wurden die Grundlagen für die Erhaltung des Naturerbes des Roggens und seiner Ackerbegleitflora in Erschmatt gelegt. Sie entwickelten sich ständig weiter. Im Jahr 2003 wurde unser Verein «Erlebniswelt Roggen Erschmatt» gegründet. Das Ziel des Vereins war, das Natur- und Kulturerbe rund um den Roggen einem breiten Publikum zu vermitteln. Die zwei Initiativen, der Sortengarten und die Erlebniswelt, wurden zwar parallel geführt, waren allerdings immer aufeinander abgestimmt, da sich Natur- und Kulturerbe gegenseitig bedingen. Anfangs des Jahres 2019 bereitete sich Roni Vonmoos, Gründer und Geschäftsleiter des Sortengartens, auf die Pension vor und begann, seine Nachfolge zu regeln. Zeitgleich war die Erlebniswelt auf der Suche nach neuen Vorstandsmitgliedern, um den Verein für die Zukunft aufzustellen. Auf die gemeinsame Initiative von Edmund Steiner und Roni Vomoos wurden der Sortengarten und die Erlebniswelt zusammengeführt. Ziel war es, die Arbeiten rund um die Erhaltung des Kultur- und Naturerbes des Roggens in einer neuen Struktur zu bündeln, zu professionalisieren und damit fit für die Zukunft zu machen.

Um ein Haus zu bauen, reichen Bausteine allein jedoch nicht aus. Es werden präzise Pläne sowie die richtigen Leute benötigt, um einen erfolgreichen Übergang in den neuen Vereinsabschnitt zu gewährleisten. Es floss viel Wasser in den letzten 40 Jahren den Rotten hinunter, teilweise klar wie an einem Bergsee, aber auch wild und trüb mit viel Treibgut versehen. Ebenso ging es im Vereinsleben. Entsprechend haben wir, der Vorstand, uns in das bisher Geleistete eingearbeitet und uns auf denselben Wissenstand gebracht. Danach wurde eine Ist- und Soll-Analyse aller aktuellen sowie zukünftigen Vereinstätigkeiten entworfen. Hier flossen individuelle Ansichten sowie neue und zukunftsorientierte Ideen ein. Die daraus entstandene Vision ist tief in der Vergangenheit verwurzelt und stark auf die Zukunft ausgerichtet.

Der Vorstand,

im Frühjahr des Jahres 2026

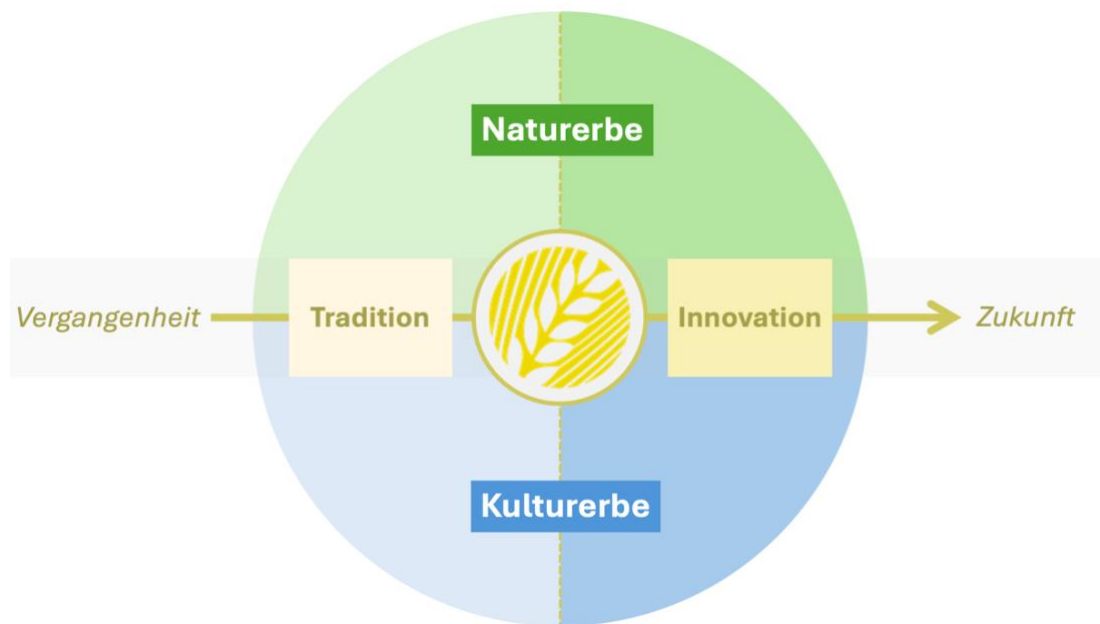
2 Rechtliche Grundlagen

Die Tätigkeit des Vereins Erlebniswelt Roggen Erschmatt (ERE) stützt sich auf ein mehrstufiges Geflecht internationaler, nationaler und kantonaler Rechtsgrundlagen (vgl. Anhang 2). Diese Rechtsgrundlagen legitimieren und verpflichten den Verein Erlebniswelt Roggen Erschmatt, das Natur- und Kulturerbe des Roggens zu erhalten, weiterzuentwickeln, zu dokumentieren und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Zentrale Elemente sind dabei die Einbindung der lokalen Bevölkerung, die Verbindung von Natur- und Kulturerbe sowie die langfristige Sicherung von Wissen.

3 Leitbild

3.1 Vision

« Wir wollen das Natur- und Kulturerbe des Walliser Roggens erhalten, weiterentwickeln und erlebbar machen. Im Spannungsfeld von Tradition und Innovation vernetzen wir Vergangenheit und Zukunft. »

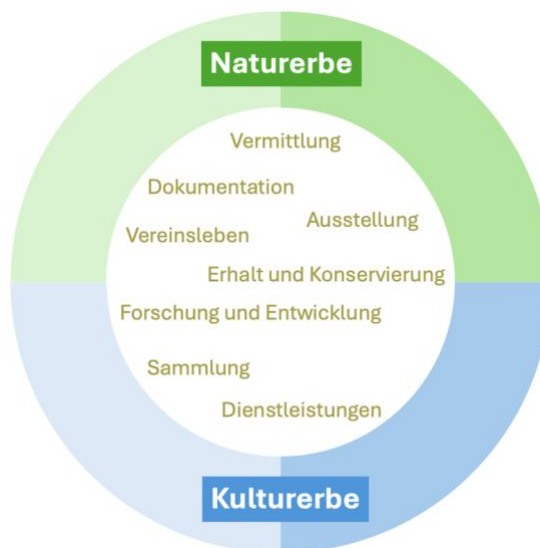


3.2 Leitsätze

Folgende Leitsätze präzisieren und ergänzen unsere Vision des Vereins:

- ⇒ Wir sind verankert in Erschmatt, in der Region des Naturparks Pfyn-Finges und im Wallis. Hier verbinden wir alte Traditionen mit dem Leben von heute.
- ⇒ Der Roggen, das Korn des Wallis, steht im Zentrum unserer Arbeit vom Acker bis zum Tisch. Er prägt unser Handeln und unsere Verantwortung.
- ⇒ Saatgut, Werkzeuge und Geschichten: Wir sammeln und erhalten alles, was zum Roggen gehört, und geben es weiter. Das Erbe lebt, wenn wir es teilen und weitertragen.
- ⇒ Im Sortengarten bewahren wir traditionelle Kulturpflanzen der Alpen und entwickeln sie weiter. So erhalten wir die ursprüngliche Vielfalt für kommende Generationen.
- ⇒ In der Zälg pflegen wir eine facettenreiche Kulturlandschaft. Hier fördern wir mit traditionellen Anbaumethoden und modernen Ansätzen eine intakte Biodiversität.
- ⇒ Durch das aktive Mitwirken unserer Mitglieder machen wir das Natur- und Kulturerbe des Roggens für alle lebendig und erlebbar. So bleibt es Teil unseres Alltags.

3.3 Handlungsfelder



Fachbereiche

- Naturerbe
- Kulturerbe

Handlungsfelder des Vereins

Ziel: Das Natur- und Kulturerbe des Roggens erhalten, fördern und erlebbar machen – vom Acker bis zum Tisch.

Vereinsleben

→ *Aktives Erleben* des Natur- und Kulturerbes vom «Acker bis zum Tisch» ermöglichen.

Sammlung und Dokumentation

→ *Bewahren und Aufzeichnen* von Saatgut, Objekten und Geschichten rund um den Walliser Roggen.

Erhalt und Konservierung

→ *Pflege und Schutz* der beiden Sammlungen sowie der Kulturlandschaft in der Zälg.

Vermittlung und Ausstellung

→ *Erlebbar machen* des Natur- und Kulturerbes für die Öffentlichkeit – durch Führungen, Kurse, Internetauftritt, Sortengarten, Sammlung und Ausstellungen.

Forschung und Entwicklung

→ *Weiterentwicklung* von traditionellen Kulturpflanzen des Alpenraumes sowie Anbautechniken im Kontext von Klimawandel und extensiver Landwirtschaft.

Dienstleistungen

→ *Unterstützung und Beratung* für Interessierte – durch Saatgutbezug, Ausleihe von Objekten oder fachliche Begleitung.

4 Anhang 1: Visionsentwicklung

4.1 Ergebnisse der Workshops

Wieso engagieren wir uns im Verein?

- Es macht Freude.
- Es ist sinnstiftend.
- Es ist ressourcenschonend.
- Aus der Tradition lernen und das Gelernte weiterentwickeln.
- Respekt gegenüber früheren Generationen.
- Umgang mit beschränkten Ressourcen.
- Respektvoll mit dem Erbe umgehen (bewahren, erhalten, weiterentwickeln).

All dies geschieht im Zusammenwirken von Mensch und Natur. Es macht Freude, respektvoll das Erbe unserer Ahnen zu pflegen, weiterzuentwickeln und unseren Nachkommen zur Verfügung zu stellen.

Was machen wir mit unserem Verein?

- Vielfalt: Biodiversität in den Bereichen Flora und Kulturpflanzen erhalten und fördern.
- Zälg: Vom Menschen gestaltete Kulturlandschaft hegen und pflegen.
- Kulturerbe (Patrimoine): Freude wecken an lebendiger Tradition. | Lebendige Tradition zugänglich machen. | Erlebbar machen von lebendiger Tradition.

Wir pflegen ein Stück Biodiversität und ein Stück Walliser Tradition.

Wie wollen wir diese Aufgaben angehen?

- Bildung
- Lebendige und interaktive Vermittlung
- Erlebnis | Angebotsgestaltung
- Beratung
- Sammlung
- Forschung und Entwicklung
- Dienstleistungen
- Saatgutverkauf
- Dokumentation
- Kooperation
- Landwirtschaftliche Produktion | Landschaftspflege

Besucherinnen und Besucher sollen bei uns ein Stück Walliser Geschichte(n) erleben und erfahren können.

5 Anhang 2: Rechtliche Grundlagen

5.1 Kulturpflanzen (Roggen, Sortensammlung, Saatgut)

5.1.1 Internationale Ebene

Übereinkommen über die biologische Vielfalt (CBD, 1992)

Die Erhaltung der biologischen Vielfalt basiert auf der UNO-Konvention über die biologische Vielfalt. Biodiversität wird darin definiert als a) *Vielfalt der Arten*, b) *genetische Vielfalt innerhalb der Arten* sowie c) *Vielfalt der Ökosysteme*. Die Konvention verlangt ausdrücklich den Einbezug der einheimischen Bevölkerung bei Erhaltungs- und Nutzungsstrategien.

Globaler Aktionsplan für pflanzengenetische Ressourcen (GPA-PGREL, FAO)

Für den Bereich der Kulturpflanzen konkretisiert der von der FAO verabschiedete Globale Aktionsplan für pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft (GPA-PGREL) die Ziele der Biodiversitätskonvention und schafft einen internationalen Handlungsrahmen für Erhaltung, Nutzung und Weitergabe traditioneller Sorten.

Internationaler Vertrag über pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft (ITPGRFA)

Der Internationale Vertrag regelt den Zugang zu pflanzengenetischen Ressourcen sowie deren nachhaltige Nutzung und anerkennt ausdrücklich die Rechte der bäuerlichen Gemeinschaften (Farmers' Rights).

5.1.2 Bundesebene

Bundesverfassung

Die Bundesverfassung verankert den Natur- und Heimatschutz als staatliche Aufgabe. Der Schutz von Kulturlandschaften und traditionellen Nutzungsformen ist Teil dieses Verfassungsauftrags (Art. 78 BV). Der Bund fördert daneben auch eine nachhaltige Landwirtschaft, die Erhaltung eines vielfältigen ländlichen Raums und die biologische Vielfalt, wozu auch alte und traditionelle Kulturpflanzen gehören (Art. 104 Abs. 1–2, Art. 104a BV).

Landwirtschaftsgesetz (LwG)

Die rechtliche Grundlage für die Unterstützung von Projekten zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung pflanzengenetischer Ressourcen bildet insbesondere Art. 147a des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft (LwG).

Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG)

Soweit Kulturpflanzen Teil historisch gewachsener Kulturlandschaften sind, greifen ergänzend die Bestimmungen des NHG, insbesondere im Zusammenhang mit dem Schutz schutzwürdiger Landschaften (Art. 2 NHG).

Verordnung über pflanzengenetische Ressourcen (PGRELV)

Die PGRELV konkretisiert die gesetzlichen Vorgaben zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung pflanzengenetischer Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft.

Nationaler Aktionsplan PGREL (NAP-PGREL)

Auf Basis der internationalen Verpflichtungen und der Bundesverfassung wurde der Nationale Aktionsplan PGREL geschaffen, welcher vom Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) umgesetzt wird. Die Geschäftsleitung des BLW legt jeweils für vierjährige Phasen die strategischen Schwerpunkte fest.

Subventionsgesetz (SuG)

Die finanzielle Unterstützung entsprechender Projekte erfolgt im Rahmen des Bundesgesetzes über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionsgesetz).

Standardvertrag für Saatgut und Pflanzgut

Für die Weitergabe von Samen und Pflanzgut besteht ein nationaler Standardvertrag, der auf den genannten internationalen und nationalen Rechtsgrundlagen basiert.

5.1.3 Kantonale Ebene

Anerkennung als immaterielles Kulturerbe

Die Sammlung der Getreidesorten wurde im Kanton Wallis als Teil des immateriellen Kulturerbes anerkannt.

Kulturförderungsgesetz (KFG)

Die rechtliche Grundlage der kantonalen Unterstützung bilden Art. 19 und 20 des Kulturförderungsgesetzes des Kantons Wallis.

Reglement über die Bewahrung des Kulturerbes

Das Reglement über die Bewahrung des beweglichen, dokumentarischen, immateriellen und sprachlichen Kulturerbes verpflichtet zur Erforschung, Erhaltung, Präsentation und öffentlichen Zugänglichkeit der Sammlung.

5.2 Wildpflanzen (Ackerbegleitflora, Biodiversität)

5.2.1 Internationale Ebene

Übereinkommen über die biologische Vielfalt (CBD)

Auch die Wildpflanzen fallen unter den Geltungsbereich der Biodiversitätskonvention, welche den Schutz von Arten, genetischer Vielfalt und Ökosystemen verlangt.

Berner Konvention

Die Berner Konvention verpflichtet die Vertragsstaaten zur Erhaltung wildlebender Pflanzenarten und ihrer natürlichen Lebensräume in Europa.

5.2.2 Bundesebene

Bundesverfassung (BV)

Der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und der biologischen Vielfalt ist in der Bundesverfassung verankert (Art. 78 BV). Darüber hinaus verpflichtet die Bundesverfassung Bund und Kantone, die einheimische Fauna und Flora sowie deren Lebensräume zu schützen (Art. 80 BV).

Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG)

Auf nationaler Ebene ist der Schutz der wildlebenden Pflanzen und ihrer Lebensräume im Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz festgeschrieben (Art. 2 NHG). Das Gesetz verpflichtet den Bund und die Kantone, seltene, gefährdete oder besonders wertvolle Arten sowie deren Lebensräume zu erhalten und zu pflegen (Art. 5 NHG).

Umweltschutzgesetz (USG)

Das Umweltschutzgesetz bildet eine ergänzende Grundlage für den vorsorglichen Schutz von Pflanzen und ihren Lebensräumen vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen. (Art. 1 USG). Einwirkungen auf Pflanzen sind vorsorglich zu begrenzen, auch ohne Nachweis einer konkreten Gefährdung, womit ein präventiver Schutz rechtlich verankert ist. (Art. 3 USG)

Fachliche Grundlagen des Bundes

Infoflora sammelt, prüft und verwaltet Daten zu wildlebenden Pflanzen in der Schweiz, um deren Vorkommen und Gefährdung zu dokumentieren. Sie liefert die wissenschaftliche Grundlage für den Schutz von seltenen oder gefährdeten Arten, einschliesslich der Ackerbegleitflora. Auf Basis dieser Daten können Behörden, Forschende und Naturschutzorganisationen gezielte Schutz- und Fördermassnahmen für Pflanzen und ihre Lebensräume planen und umsetzen.

5.2.3 Kantonale Ebene

Gesetz über den Schutz von Natur, Landschaft und Gewässern (NpG)

Gemäss Art. 1 Abs. 2 lit. a NpG (Gesetz über den Schutz von Natur, Landschaft und Gewässern; RS 451.1) hat der Kanton Wallis die Aufgabe, die wildlebende einheimische Fauna und Flora sowie deren natürliche Lebensräume zu schützen und zu pflegen.

Dienststelle für Wald, Natur und Landschaft (DWNL)

Die Zuständigkeit für den Schutz der Wildpflanzen im Kanton Wallis liegt bei der DWNL. Die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben erfolgt im Rahmen der kantonalen Naturschutz- und Biodiversitätsstrategie sowie projektbezogener Vereinbarungen.

5.2.4 Kommunale Ebene

Die Gemeinde Leuk betont im Leitbild 2025–2028 ausdrücklich die Bedeutung von Natur und Kultur. Sie verpflichtet sich zur Förderung entsprechender Projekte, zur Zusammenarbeit mit Partnern sowie zur nachhaltigen Entwicklung.

5.3 Materielles und immaterielles Kulturerbe

5.3.1 Internationale Ebene

UNESCO-Konvention zur Bewahrung des immateriellen Kulturerbes (2003)

Das UNESCO-Übereinkommen definiert immaterielles Kulturerbe als ««Praktiken, Darbietungen, Ausdrucksweisen, Kenntnisse und Fähigkeiten – sowie die damit verbundenen Instrumente, Objekte, Artefakte und Kulturräume – zu verstehen, die Gemeinschaften, Gruppen und gegebenenfalls Individuen als Bestandteil ihres Kulturerbes ansehen.» (Art. 2, Abs. 1). Die Schweiz hat das Abkommen am 16. Juli 2008 ratifiziert. Durch diese Ratifizierung verpflichtet sich die Schweiz, eine umfassende Politik zur Bewahrung des immateriellen Kulturerbes zu verfolgen.

Rahmenabkommen des Europarats über den Wert des Kulturerbes für die Gesellschaft (Faro Konvention, 2005)

In diesem multilateralen Abkommen sichern die beteiligten Staaten zu, das Kulturerbe und die Rechte der Bürger auf Zugang zu und Teilhabe an diesem Erbe zu schützen. Die Schweiz hat das Abkommen 2019 ratifiziert.

Europäische Strategie für das Kulturerbe im 21. Jahrhundert – Strategie 21 (2017)

Die Mitgliedstaaten des Europarates und andere Vertragsstaaten des Europäischen Kulturabkommens verabschiedeten 2017 die Europäische Strategie für das kulturelle Erbe im 21. Jahrhundert (kurz: Strategie 21). Diese verfolgt einen integrativen Ansatz und bezieht nicht nur die lokalen, regionalen, nationalen und europäischen Behörden ein, sondern auch alle Akteure im Bereich des kulturellen Erbes, darunter Fachleute, (internationale) Nichtregierungsorganisationen, den Freiwilligensektor und die Zivilgesellschaft. Strategie 21 ist eine der Grundlagen zum nachfolgend genannten Konzept.

5.3.2 Nationaler Kulturdialog (NKD)

Konzept zur Bewahrung und Pflege des Kulturerbes der Schweiz (2023)

Die Kulturerbepolitik in der Schweiz erfolgt auf drei politischen Ebenen. Der «Nationale Kulturdialog» [NDK] ist ein Gremium und eine Austauschplattform der Gemeinden, Städte, Kantone und des Bundes. Ziel ist eine gesamtschweizerische, koordinierte, kohärente und nachhaltige Kulturerbepolitik.

5.3.3 Bundesebene

Bundesgesetz über die Kulturförderung (Kulturförderungsgesetz, KFG, 2009)

Verordnung des EDI über das Förderungskonzept zur Bewahrung des immateriellen Kulturerbes (2024)

Wegleitung Förderung von Projekten zur Bewahrung des immateriellen Kulturerbes (2026)

Das Gefühl von Gemeinschaft und Zusammengehörigkeit beruht auf einem gemeinsamen Kulturerbe. Das Bundesamt für Kultur hat sich das Ziel gesetzt, das Kulturerbe der Schweiz zu schützen, zu erhalten, zu vermitteln und zugänglich zu machen. Auf der Grundlage von Art. 9a und 28 des KFG sowie der

entsprechenden Verordnung kann das BAK Projekte zur Bewahrung des immateriellen Kulturerbes mit Finanzhilfen fördern. Die Wegleitung definiert die Förderkriterien und die bezugsberechtigten Institutionen und Projekte. Voraussetzung ist, dass die entsprechende Tradition auf der nationalen «Liste der lebendigen Traditionen in der Schweiz» eingetragen ist. Momentan figuriert das Roggenbrotbacken in Gemeinschaftsöfen nur auf der kantonalen Liste des Wallis, nicht aber auf der nationalen Liste. Es gibt Bestrebungen für dessen Aufnahme in die nationale Liste.

5.3.4 Kantonale Ebene

Kulturförderungsgesetz (KFG, 1996)

Reglement über die Bewahrung des beweglichen, dokumentarischen, immateriellen und sprachlichen Kulturerbes (RBKE, 2019)

Weisungen betreffend die finanziellen Beiträge zur Unterstützung der Bewahrung des Kulturerbes (2023)

Die Tätigkeit des Kantons für die Bewahrung und den Schutz des beweglichen, dokumentarischen, immateriellen und sprachlichen Kulturerbes von kantonalem Interesse gründet auf Artikel 19 bis 20 des Kulturförderungsgesetzes, in denen das Kulturerbe von kantonaler Bedeutung festgelegt wird. Der Kanton verpflichtet sich zu dessen Bewahrung anhand verschiedener Fördermassnahmen.

In Art. 5 des RBKE sind die Bedingungen für die Ankerkennung des kantonalen Interesses eines spezifischen Kulturerbes festgelegt; Art. 8 und 9 formulieren die zu erfüllende Punkte für die Unterstützung einer Institution, die sich für eine Sammlung und die Bewahrung des Kulturerbes einsetzen.

Die Weisungen von 2023 sind massgebend bei der Unterstützung von Massnahmen zur Bewahrung des Kulturerbes von kantonalem Interesse, und zwar in Form von Betriebs- und Projektbeiträgen.

Element der kantonalen Liste der lebendigen Traditionen ist auch der Roggenanbau und das Roggenbrotbacken. Dies ist eine Voraussetzung für eine Anerkennung dieser Tradition auf Bundesebene.

5.3.5 Lokale Ebene

Kantonales Kulturförderungsgesetz und Leitbild Gemeinde Leuk 2025-2028 (2025)

Art. 6 des kantonalen Kulturförderungsgesetzes weist den Gemeinden folgende Aufgabe zu:

«¹ Die Gemeinden beteiligen sich an der Kulturförderung, namentlich im Bereich der kulturellen Animation und Bildung. Sie handeln autonom und treffen die notwendigen organisatorischen Massnahmen.

² Bei der Durchführung regionaler Projekte streben sie eine möglichst enge Zusammenarbeit an.

³ Sie sorgen für die Bewahrung und die Förderung des Kulturerbes und erfüllen insbesondere die ihnen durch die Spezialgesetzgebung zugewiesenen Obliegenheiten.»

Im Sinne von Leitsatz 2 «Natur und Kultur sind uns wichtig» sollen das eidgenössische Ökovernetzungsprojekt unterstützt, Freizeit- und Kulturangebote gefördert sowie historische Gebäude erhalten werden. Mit Leitsatz 4 will sich die Gemeinde für eine nachhaltige Entwicklung einsetzen.